

BGH: † Veröffentlichung von Briefen und privaten Aufzeichnungen lebender Verfasser

NJW 1954 Heft 38

1404

Verweise

† Veröffentlichung von Briefen und privaten Aufzeichnungen lebender Verfasser

GG Art. 1, 2; BGB § 823 Abs. 1; LitUrhG § 1

Briefe oder sonstige private Aufzeichnungen dürfen in der Regel nicht ohne Zustimmung des noch lebenden Verfassers und nur in der vom Verfasser gebilligten Weise veröffentlicht werden. Das folgt aus dem in Art. 1 und 2 GG verankerten Schutz der Persönlichkeit und gilt daher auch dann, wenn die Aufzeichnungen nicht die individuelle Formprägung aufweisen, die für einen Urheberrechtsschutz erforderlich ist.

BGH, *Urteil* vom 25. 5. 1954 - I ZR 211/53 (*Hamburg*)

Die Bekl. veröffentlichte in ihrer Zeitung einen Artikel mit der Überschrift: „Dr. X“ von A. Im Auftrage von Dr. X übersandte der Kl., RA Y., der Bekl. ein Schreiben vom. ..., in dem es auszugsweise heißt: „Ich vertrete die Interessen des Dr. X. Gemäß § 11 PresseG verlange ich hiermit in Ihrer am ... erscheinenden Ausgabe zu obengenanntem Artikel die Aufnahme folgender Berichtigung: 1. Es ist unrichtig, daß ... 2. ... 3. ... 4. ... Der vorstehende Berichtigungsanspruch stützt sich in rechtlicher Hinsicht auf das PresseG in Verb. mit dem BGB, ferner auf das Urheberrecht. Ich bitte Sie, mir Ihre Bestätigung über die uneingeschränkte Durchführung der verlangten Berichtigung bis ... telefonisch oder schriftlich bekanntzugeben, bei Vermeidung sofort einzuleitender gerichtlicher Maßnahmen. Hochachtungsvoll Dr. Y.“

Die Bekl. gab dem Kl. keine Antwort. Sie veröffentlichte in ihrer Zeitung vom ... unter der Rubrik „Leserbriefe“ in Zusammenstellung mit unterschiedlichen Meinungsäußerungen von Lesern zu dem Artikel von A. folgendes: „Dr. X. An die Zeitung. Ich vertrete die Interessen des Dr. X. 1. Es ist unrichtig ... 2. ... 3. ... 4. ... Dr. Y. RA.“

In den Ausführungen unter 1 fehlte die Wiedergabe von Auszügen aus einem Urteil, die der Kl. in seinem Schreiben vom ... gebracht hatte. Im übrigen waren die Ausführungen unter Ziff. 1 bis 4 nicht verändert. Der Kl. erblickt in dieser Art der Veröffentlichung seiner Aufforderung eine Verletzung seiner Persönlichkeitsrechte und beantragt, die Bekl. zu verurteilen, in ihrer nächsten Ausgabe unter „Leserbriefe“ ihre Behauptung vom ... zu widerrufen, daß der Kl. einen Leserbrief in Sachen „Dr. X.“ an die Bekl. gesandt habe. Das LG hat der Klage stattgegeben, das OLG die Klage abgewiesen. Auf die Rev. des Kl. hat der BGH das erstinstanzliche Urteil wiederhergestellt.

Aus den Gründen:

Das BerGer. hat zu Unrecht ungeprüft gelassen, ob sich das Klagebegehren aus einer Beeinträchtigung eines Persönlichkeitsrechtes des Kl. rechtfertigt, und die Klage lediglich deshalb abgewiesen, weil es die objektiven Voraussetzungen einer unerlaubten Handlung i.S. der §§ 824, 823

Abs. 2 BGB in Verb. mit §§ 186, 187 StGB nicht für gegeben erachtet. Dies wird von der Rev. mit Recht beanstandet.

Es kann dahingestellt bleiben, ob das Schreiben des Kl. vom ... als Schriftwerk i.S. des § 1 LitUrHG anzusehen ist und damit unter Urheberrechtsschutz fällt. Das RG hat zwar in st. Rspr. den Veröffentlichungsschutz für Briefe davon abhängig gemacht, ob diese für den Urheberschutz erforderliche individuelle Formprägung aufweisen (RGZ 41, 48; 69, 401). Demgegenüber ist mit Recht vom Schrifttum darauf hingewiesen worden, daß ein Bedürfnis nach der Anerkennung eines Persönlichkeitsschutzes hinsichtlich der Verwertung eigener Aufzeichnungen in gleicher Weise auch dann besteht, wenn dieser Schutz nicht aus dem Urheberpersönlichkeitsrecht abgeleitet werden kann, weil es an einer auf individueller geistiger Tätigkeit beruhenden Formgestaltung der fraglichen Aufzeichnungen fehlt (vgl. *Ulmer*, Urheber- und VerlagsR § 83 IV; *Neumann-Duesberg*, Das gesprochene Wort im Urheber- und PersönlichkeitsR 1949 S. 158 ff.; *Georg Müller*, Ufita 1929, 367 [383 ff.]). Das RG glaubte, einen solchen von dem Urheberrecht unabhängigen Persönlichkeitsschutz für Briefveröffentlichungen deshalb versagen zu müssen, weil die damals geltende deutsche Rechtsordnung keine positiven Gesetzesbestimmungen über ein *allgemeines* Persönlichkeitsrecht enthielt (RGZ 79, 398; 82, 334; 94, 1; 102, 134; 107, 281; 113, 414; 123, 320). Das RG hat zwar in zahlreichen Entsch. über § 826 BGB Persönlichkeitsrechten Schutz zugebilligt (RGZ 72, 175; 85, 343; 115, 416; 162, 7), aber grundsätzlich Persönlichkeitsrechte mit der absoluten Wirkung der Ausschließlichkeitsbefugnis nur für bestimmte einzelne Persönlichkeitsgüter anerkannt. Im Schrifttum haben sich schon *Gierke* und *Kohler* für die Anerkennung eines umfassenden Persönlichkeitsrechts eingesetzt

BGH: † Veröffentlichung von Briefen und privaten Aufzeichnungen lebender Verfasser

NJW 1954 Heft 38

1405

(*Otto v. Gierke*, Dt. PrivR Bd. 1, 707, Bd. 3, 887; *Kohler*, „Das Recht an Briefen“, ArchBürgR 7, 94 ff., 101; für das Schweiz. Recht vgl. Art. 28 Schweizer ZGB).

Nachdem nunmehr das GG das Recht des Menschen auf Achtung seiner Würde (Art. 1 GG) und das Recht auf freie Entfaltung seiner Persönlichkeit auch als privates, von jedermann zu achtendes Recht anerkennt, soweit dieses Recht nicht die Rechte anderer verletzt oder gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt (Art. 2 GG), muß das allgemeine Persönlichkeitsrecht als ein verfassungsmäßig gewährleistetetes Grundrecht angesehen werden (vgl. *Lehmann-Nipperdey*, Allg. Teil, 14. Aufl. § 78 I 2; *Enneccerus-Lehmann*, SchuldR, 14. Aufl. § 233 2 c; *Coing*, SJZ 47, 642)

Es bedarf hier keiner näheren Erörterung, ob und inwieweit der Schutz dieses allgemeinen Persönlichkeitsrechtes, dessen Abgrenzung in besonderem Maße einer Güterabwägung bedarf, im Einzelfall durch berechnete private oder öffentliche Belange eingeschränkt ist, die gegenüber dem Interesse an der Unantastbarkeit der Eigensphäre der Persönlichkeit überwiegen; denn im Streitfall sind schutzwürdige Belange der Bekl., aus denen sie eine Berechtigung zu ihrem von dem Kl. beanstandeten Vorgehen herleiten könnte, nicht ersichtlich. Dagegen sind durch die von der Bekl. gewählte Art der Veröffentlichung des Berichtigungsschreibens unter Weglassung wesentlicher Teile dieses Schreibens persönlichkeitsrechtliche Interessen des Kl. verletzt worden.

Jede sprachliche Festlegung eines bestimmten Gedankeninhalts ist, und zwar auch dann, wenn der Festlegungsform eine Urheberschutzfähigkeit nicht zugebilligt werden kann, Ausfluß der Persönlichkeit des Verfassers. Daraus folgt, daß grundsätzlich dem Verfasser allein die Befugnis zusteht, darüber zu entscheiden, ob und in welcher Form seine Aufzeichnungen der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden; denn jeder unter Namensnennung erfolgenden Veröffentlichung von Aufzeichnungen eines noch lebenden Menschen wird von der Allgemeinheit mit Recht eine entspr. Willensrichtung des Verfassers entnommen. Die Fassung der Aufzeichnungen und die Art ihrer Bekanntgabe unterliegt der Kritik und Wertung der öffentlichen Meinung, die aus diesen Umständen Rückschlüsse auf die Persönlichkeit des Verfassers zieht. Während eine *ungenehmigte* Veröffentlichung privater Aufzeichnungen - in der Regel - einen unzulässigen Eingriff in die jedem Menschen geschützte Geheimsphäre darstellt, verletzt eine *veränderte* Wiedergabe der Aufzeichnungen die persönlichkeitsrechtliche Eigensphäre des Verfassers deshalb, weil solche vom Verfasser nicht gebilligten Änderungen ein falsches Persönlichkeitsbild vermitteln können. Unzulässig sind im allgemeinen nicht nur vom Verfasser nicht genehmigte Streichungen wesentlicher Teile seiner Aufzeichnungen, sondern auch Zusätze, durch die seine nur für bestimmte Zwecke zur Veröffentlichung freigegebenen Aufzeichnungen eine andere Färbung oder Tendenz erhalten, als er sie durch die von ihm gewählte Fassung und die Art der von ihm erlaubten Veröffentlichung zum Ausdruck gebracht hat.

Soweit es sich um urheberrechtlich geschützte Werke handelt, sind diese Rechtsgrundsätze bereits seit langem von der Rspr. aus dem Urheberpersönlichkeitsrecht des Werkschöpfers, das nur eine besondere Erscheinungsform - des allgemeinen Persönlichkeitsrechtes ist, abgeleitet worden (RGZ 69, 242 [244]; 79, 397 [399]; 151, 50). Vom Blickpunkt des Persönlichkeitsschutzes aus ist die Interessenlage des Autors für Aufzeichnungen, die nicht unter Urheberrechtsschutz stehen, im wesentlichen die gleiche.

Im vorl. Fall hatte der Kl. eindeutig nur eine Berichtigungsaufforderung, und zwar in seiner Eigenschaft als Anwalt von Dr. X., an die Bekl. gerichtet. Damit wurde die Bekl. von dem Kl. nur ermächtigt, entweder das Schreiben in unverkürzter Gestalt oder unter Beschränkung auf die von ihm verlangte Tatsachenberichtigung unter Klarstellung, daß es sich um ein Berichtigungsverlangen handele, zu veröffentlichen. Da der Kl. im vorl. Rechtsstreit nicht die Durchsetzung seines ursprünglichen Berichtigungsbegehrens anstrebt, ist es für die Entsch. bedeutungslos, ob sein Schreiben vom ... den Voraussetzungen des § 11 PresseG entsprochen hat. Wäre dies mit dem BerGer. zu verneinen, so würde hieraus nur ein Recht der Bekl. folgen, von einer Veröffentlichung dieses Schreibens überhaupt abzusehen. Nicht aber war die Bekl. berechtigt, das Schreiben unter der Rubrik „Leserbriefe“ bekanntzugeben, und zwar unter Streichung derjenigen Sätze, aus denen klar ersichtlich war, daß der Kl. nicht etwa seiner persönlichen Meinung zugunsten von Dr. X. Ausdruck verleihen, sondern ein presserechtliches Berichtigungsverlangen durchsetzen wollte.

Es ist dem LG beizupflichten, daß diese Art der Veröffentlichung - noch dazu unter Einreihung des Berichtigungsschreibens unter fünf weitere Zuschriften zu dem von der Bekl. veröffentlichten Artikel über Dr. X. - bei dem unbefangenen Leser den Eindruck hervorrufen mußte, das in Form eines Leserbriefes veröffentlichte Schreiben des Kl. gebe dessen persönliche Stellungnahme zu dem um Dr. X. entbrannten Meinungsstreit wieder. Diese Irreführung wurde auch nicht durch die wörtliche Wiedergabe des einleitenden Satzes des Kl. ausgeräumt; denn dieser Satz besagte in seiner allgemein gehaltenen Fassung für den Leser nur, daß es sich bei dem Einsender um den Anwalt von Dr. X. handle. Dieser Satz stellte aber nicht hinreichend klar, daß auch der Inhalt des fraglichen Schreibens auf einen anwaltlichen Auftrag zurückging und dieses Schreiben von dem Kl. nicht als Privatmann, sondern in Ausübung seines Berufes verfaßt worden war.

Dementsprechend hat das BerGer. auch nicht verkannt, daß die Veröffentlichung des Berichtigungsschreibens in der gekürzten Fassung unter der Rubrik „Leserbriefe“ die Behauptung einer unwahren Tatsache enthält. Damit aber steht zugleich fest, daß durch diese Art der Veröffentlichung das Berichtigungsschreiben eine mit seiner ursprünglichen Fassung nicht übereinstimmende Tendenz erhalten hat, und daß diese Veröffentlichungsform nicht dem entspricht, wozu der Kl. allein seine Einwilligung erteilt hatte, nämlich die fraglichen Ausführungen unverändert in der von ihm gewählten Formgebung als ein Berichtigungsschreiben der Öffentlichkeit zu unterbreiten.

Das LG hat mit Recht die beanstandete Veröffentlichung, die nach seinen Feststellungen einem außerordentlich großen Personenkreis bekannt geworden ist, als fortwirkende Beeinträchtigung angesehen und deshalb das auf Widerruf gerichtete Klagbegehren als berechtigt erachtet.

Anm. d. Schriftlg.:

Zur freien Entfaltung der Persönlichkeit vgl. *Haas* in DÖV 54, 70; *Lassally* in MDR 53, 76 (Schranken). Über das Verhältnis von Art. 2 zu Art. 1 GG vgl. *Zeidler* in NJW 54, 1068.

